

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 28 (1949)
Heft: 3

Rubrik: Kleine Ausland-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nosse Gustav Müller nach dem ersten Krieg. Nur in noch größerem Ausmaß. Die vaterländischen Lippenbekenntnisse, die patriotische Opferwilligkeit verblassen mit jedem Tag mehr und mehr, je längere Distanz die Zeit zwischen Krieg und Bundesfinanzreform legt...

Kleine Ausland-Nachrichten

Marshall-Plan und amerikanische Spezialmissionen

Die alle vierzehn Tage erscheinende amerikanische Presseinformation «*Le Document de la Quinzaine*» veröffentlichte am 15. Januar 1949 einen ausführlichen Rapport über die Marshall-Plan-Hilfe, insbesondere über die Gliederung der ihrer Durchführung dienenden Ämter. Der letzte Abschnitt des Berichtes enthält unter anderem folgende Angaben:

Das einschlägige, vom Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigte Gesetz schreibt vor, daß in jedem Lande, das an der ökonomischen Kooperation teilnimmt, eine spezielle amerikanische *Mission* errichtet werden soll. Da der europäische Wiederaufbau nur verwirklicht werden kann, wenn in jedem einzelnen Lande «wirtschaftliche Stabilität» herrscht, und da es darauf ankommt, den Außenhandel dieser Länder zu ermutigen, so nehmen diese Missionen «Schlüsselstellungen» ein.

Jede Mission wird von einem Chef geleitet. Die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Spezialisten hängt ab von der Bedeutung und von der Kompliziertheit der ökonomischen Probleme des betreffenden Landes. Die Mission soll über die Wirtschaft des Landes, ihre Bedürfnisse und ihre Außenhandelsmethoden *vollkommen auf dem laufenden sein*. Die Regierung des Landes hat sie auf dem laufenden zu halten über die Fortschritte des Wiederaufbaues, über die Entwicklung der Politik und der wirtschaftlichen Programme. Die Experten der Mission stehen den Funktionären der Landesregierung als Berater zur Verfügung. Der Hauptzweck ihrer Bemühungen soll vor allem darin bestehen, das Land zu unterstützen bei der Steigerung seiner industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, bei der Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Währung, gesunder Finanzen und eines gesunden Budgets sowie bei der Förderung des Außenhandels.

In Zusammenarbeit mit dem diplomatischen Personal verhandelt die Spezialmission mit den zuständigen Landesministerien über wirtschaftspolitische Fragen, Finanzen, Importe, Probleme der Industrie und der Landwirtschaft *sowie über Arbeiterfragen*. Die diplomatischen und die Spezialmissionen sollen zusammenarbeiten, um die in den verschiedenen Ländern betriebene Politik konsequent zu koordinieren.

So weit der erwähnte Bericht. Man erinnert sich daran, daß Washington ursprünglich beabsichtigte, auch in der Schweiz eine der Verwirklichung des Marshall-Planes dienende Spezialmission einzurichten. Wir können darüber nur froh sein, daß die Zustimmung, eine derartige Einmischung zu dulden, unzweideutig abgelehnt wurde.

Verfassungsentwurf für Israel

Die Zeitschrift «Das neue Israel» druckt in ihrem am 1. Februar 1949 erschienenen Heft einen Entwurf für die Verfassung des Staates Israel ab. Von einem Fachmann für Verfassungsfragen, Dr. Leo Kohn, ausgearbeitet, vom Verfassungsausschuß des Staates verbessert, ist dieser Entwurf offiziell als «Diskussionsgrundlage» publiziert worden.

Der Entwurf enthält eine feierliche Präambel und insgesamt 78 Artikel. Der Staat Israel wird als «souveräne, unabhängige und demokratische Republik» (Art. 2) und als «Nationalheim des jüdischen Volkes» (Art. 3) definiert. Das Prinzip der persönlichen und politischen Gleichberechtigung wird gewährleistet (Art. 4). Der Staat Israel anerkennt die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts als Teil seines eigenen

Rechts (Art. 11). Todesstrafe, Folterung, körperliche Züchtigung, Anwendung von moralischem Druck oder physischer Kraft im Untersuchungsverfahren sind verboten (Art. 12). Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Beeinträchtigungen dieser Freiheit in Kriegs- und Notzeiten können nur durch Sondergesetze eingeführt werden und haben dauernder parlamentarischer Kontrolle zu unterliegen. Jeder verhafteten Person stehen ähnliche Rechte zu, wie sie die englische Habeas-Corpus-Akte stipuliert. Keine verhaftete Person darf vom Nachrichtenverkehr mit der Außenwelt vollkommen abgeschnitten werden. Sondergerichte sind verboten. Strafgesetze dürfen keine rückwirkende Kraft erhalten (Art. 13). Gewissensfreiheit und freie Ausübung jeglichen Gottesdienstes im Rahmen der öffentlichen Ordnung und Moral sind garantiert (Art. 15). Dasselbe gilt von der Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, mit Ausnahme von Äußerungen oder Publikationen, die beschimpfend, verleumderisch oder obszön sind oder die beabsichtigen, rassistischen oder religiösen Haß anzufachen, zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen aufzurufen, die Unterdrückung der Menschenrechte oder des demokratischen Regierungssystems zu befürworten oder Geheimnisse der Landesverteidigung zu verraten (Art. 16). Vereins- und Versammlungsfreiheit sind garantiert (Art. 17). Jeder Beamte, der verfassungswidrig und wissentlich die Rechte und Freiheiten einer Person verletzt, soll der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein (Art. 18). Das Petitionsrecht ist gewährleistet (Art. 19). Niemand soll einem fremden Staat ausgeliefert werden, wenn er dort möglicherweise der fundamentalen Menschenrechte beraubt wäre (Art. 20). Die wirtschaftliche Ordnung soll auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit beruhen. Jeder Bürger soll einen gerechten Anteil am nationalen Einkommen und ein Recht auf soziale Sicherheit haben (Art. 21). Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit und auf Sozialversicherung (Art. 22). Koalitions- und Streikrecht sind garantiert (Art. 23). Jede Gemeinschaft soll das Recht haben, eigene Schulen in eigener Sprache zu führen, unter Beachtung der vom Staate aufgestellten allgemeinen erzieherischen Erfordernisse (Art. 31). Volksvertretung und Regierung sind nach dem System des Parlamentarismus vorgesehen (Art. 26 bis 69). Durch Zustimmung von zwei Dritteln des gesamten Parlamentes kann die Verfassung geändert werden (Art. 75). Gesetzliche Bestimmungen sollen ungültig und unwirksam sein, sobald gerichtlich festgestellt worden ist, daß sie der Verfassung widersprechen (Art. 76).

Hinweise auf neue Bücher

Robert Grimm: Freie und gelenkte Wirtschaft. 39 Seiten. Herausgegeben von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, 1949.

In gedrängter Form bietet der Verfasser eine vorzügliche Analyse der heutigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Situation. Beachtung verdient nicht zuletzt, was er über die Spannung zwischen West und Ost zu sagen weiß. Seine unbestechlich realistische Betrachtungsweise räumt mit allen Illusionen des bürgerlichen Spätliberalismus gründlich auf. Er beweist, daß es, trotz allen demagogischen Gegenbehauptungen, ein «freies Unternehmertum» gar nicht mehr gibt, und daß die ökonomische Entwicklung der Gegenwart mit nicht mehr abzuwendender Zwangsläufigkeit den Sieg der Planwirtschaft in der ganzen Welt näherbringt. Von diesen Erkenntnissen ausgehend, schildert Grimm die Verflechtung der Schweiz in das Gewebe der Weltwirtschaft, und er zeigt, daß die sich aufdrängende planmäßige Lenkung des Außenhandels viel dazu beitragen wird, die gesamte Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft im Sinne sozialistischer Postulate zu verändern. Daß die bürgerliche Presse die höchst instruktive Broschüre Grimms teils angreift, teils totzuschweigen versucht, ist ein erfreuliches Zeichen. Von kapitalistischen Blättern gelobt oder gar als Kronzeuge zitiert zu werden, ist für einen Sozialisten keine besondere Ehre.

rm.